

Bern, 8. September 1993

## Aktennotiz

## Erste Beurteilung der Expertengespräche über Agrar- und Handelsfragen (Madrid, 7. September 1993)

**Geht an:** EVD/GS: Frau Dr. B. Schneeberger, pers. Mitarbeiterin des Departement-  
schefs  
EDA/GS: Herr D. Martinelli, pers. Mitarbeiter des Departementschefs  
EDA: Sekretariat von Staatssekretär J. Kellenberger, EDA-PD  
PD I  
**Finanz- und Wirtschaftsdienst**  
Schweizerische Botschaft, Madrid  
Schweizerische Mission bei den EG, Brüssel  
Schweizerische Delegation bei der EFTA und beim GATT, Genf  
blf, ari, zos, nag, tin, dej, gla, giu  
spi, egg, hlg, fed, mat, ans, mci

21	BEG	LA	WA			31
13.09						
EDA	10.09.93	18				
Ref. S.C. 41. E. 111.0.						

### 1 Beseitigung der Altlasten

Ziel der Expertengespräche war, in Madrid die **technischen Voraussetzungen** zur Lösung verschiedener bilateraler "Altlasten" zwischen Spanien und der Schweiz zu definieren und zu fixieren. Es sollten Lösungshypothesen ausgearbeitet werden damit - im Gegenzug für die einvernehmliche Beseitigung dieser "Altlasten" - Bundesrat COTTI bei seinem Besuch in Madrid Zusicherungen erhalten könne, Spanien werde - unter Wahrung der spanischen Interessen - bei der Eröffnung der EG-internen Diskussion über die Haltung im Bezug auf die Verhandlungen über die schweizerischen Anliegen unterstützen.

Dieses Ziel wurde erreicht (Details der Lösungshypothesen unter Punkt 2).

- Die vereinbarten Lösungshypothesen sind in zwei Fällen (Veterinär<sup>1)</sup>, Käse) beruhen auf gegenseitige Konzessionen: Sie beinhalten somit kein einseitiges Vorleistungselement.
- Bei den Spirituosen handelt es sich zwar um eine asymmetrische Lösung, sie ist aber von beschränkter Dauer, denn mit der für 1995 vorgesehenen Einführung der Alkoholbesteuerung aufgrund des Alkoholgehalts wird die Konzession gegenstandslos. Die Konzession beim Brandy (nur Brandy de Xeres und de Penedes = Qualitätsware)

1) Handelspolitisch ist diese Konzession gegenstandslos, weil Spanien kein Kontingent für Fleischwaren hat.





bringt keine fiskalische Entlastung (im Gegenteil), nur "gleiche Spiesse" für spanische Qualitätsgetränke gegenüber Cognac oder Armagnac beim Import in die Schweiz in Originalflaschen. 1992 wurde für sFr. 132'000.-- spanischer Brandy importiert.

- Der Gleichstellung Montilla-Moriles (Süsswein aus Granada) mit Xeres dürfte kleinste kommerzielle Bedeutung zukommen<sup>2)</sup>.

Unter diesen Umständen könnte der allfällig zu beschliessenden Beseitigung der "Altlasten" zwischen Spanien und der Schweiz ein "Vorleistungscharakter" weitgehend abgesprochen werden.

### Zum zeitlichen Ablauf einer allfälligen Beseitigung der "Altlasten"

#### 1. *Veterinärfragen*

Die Schweiz kontaktiert (nach dem politischen Signal aus Bern) die EG-Kommission (DG VI) und bittet um Überlassung einer provisorischen Liste von "zulassungsfähigen" spanischen Verarbeitungsbetrieben. Das BVET untersucht diese Betriebe vor Ort und nimmt sie - falls mit der EG-Gesetzgebung über Fleischhygiene in Einklang - in die definitive Liste der veterinärrechtlich zum Export in die Schweiz zugelassenen Betriebe auf. Dieser Prozess dürfte sich **über Monate** erstrecken - bei der Terminierung der Inspektionen besteht für uns ein gewisser Spielraum.

#### 2. *Manchego-Käse*

Die Lösung kann im Rahmen der von uns angestrebten Neuaushandlung des (in sich ausgewogenen) Agrarbriefwechsels EG-Schweiz, welcher am 2. Mai 1992 unterschrieben, infolge des EG-Neins aber hinfällig wurde erfolgen. Da es sich um einen Vertrag handelt, gilt für dieses Geschäft der übliche zeitliche Ablauf, wie wir dies bei der EG gewöhnt sind. Mit anderen Worten: der Prozess dürfte sich über Monate erstrecken.

#### 3. *Brandy und Montilla-Moriles*

Sobald Spanien das politische Zeichen der Schweiz erhält, wird es der EG-Kommission den Abschluss eines Briefwechsels mit der Schweiz betr. diese Spirituosen/Weine beantragen, ausser, die Schweiz wünsche ausdrücklich den autonomen Weg. Der Zeithorizont dürfte mit demjenigen, der für die Regelung des Manchego-Problems vorgesehen ist, übereinstimmen. Sollten indes weitere EG-Staaten Zusatzbegehren (Ouzo etc.) einbringen, so müsste die Schweiz den Abschluss verzögern<sup>3)</sup>.

- 
- 2) Der Duty-Free Shop am Madrider Flughafen führt diese Weine nicht, wohl aber Xeres in allen Aufnachungen.  
3) Spanien wurde auf diese Gefahr aufmerksam gemacht.



## Fazit

Der rechtliche Rahmen für die Beseitigung der "Altlasten" muss **in Brüssel** mit der EGK fixiert werden: Darüber ist man sich mit Spanien einig. Dies bedeutet, dass der Umsetzungsprozess wegen der bekannten Langsamkeit der EG-internen Beschlussfassungsverfahren und Prozeduren etliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Vor dem 28. September 1993 kann bestenfalls das weitere Vorgehen bei der EGK in Brüssel besprochen werden - mehr nicht. Mit einem Abschluss der Vereinbarungen EG-Schweiz ist **erst in mehreren Monaten** nach diesem Datum zu rechnen. Die Schweiz kann das Verfahren mitsteuern, um den optimalen Zeitpunkt für die Unterzeichnung sicherzustellen.

## **2 Inhalt der einzelnen Lösungshypothesen**

### **2.1 Veterinärfragen**

Die Schweiz akzeptiert das von der EG entwickelte **Regionalisierungskonzept** und wendet es auf Spanien an. Dies nachdem die EG-Kommission der Schweiz gegenüber das gleiche Konzept bereits zur Anwendung gebracht hat (Trubschachen). M.a.W. es besteht hier Gegenseitigkeit des Verhaltens.

Dieses Konzept wird im Rahmen der veterinärrechtlichen Zulassung von spanischen Fleischverarbeitungsbetrieben umgesetzt. Eine Anzahl von Verarbeitungsbetrieben muss von Spanien vorgeschlagen und uns von der EGK mitgeteilt werden. Diese Betriebe werden schweizerischerseits inspiziert und gegebenenfalls zugelassen. Als Prüfungsrichtlinien gelten die Bestimmungen der anwendbaren fleischhygienischen EG-Reglemente sowie die EG-Reglemente zur Regionalisierung. Dieses Verfahren ist im Einklang mit der bisherigen bilateralen Praxis EG-Schweiz der gegenseitigen Inspektion vor Ort und der darauffolgenden autonom beschlossenen Zulassung der Verarbeitungsbetriebe. Die Schweiz geht in dieser Sache die EG-Kommission an.

Die Spanier haben die Frage des Fleischkontingentes nicht aufgeworfen.

### **2.2 Käse**

Spanien akzeptiert die Schweizer Forderung nach Reziprozität bei der Gewährung von Konzessionen im Käsebereich - Manchego Schafskäse gegen Bündnerkäse. Die technische Definition wurde kurz besprochen - die geltende ausführliche Reglementierung wird nachgeliefert. Diese gegenseitige Konzession kann im Rahmen der Neuvaushandlung des bereits erwähnten Abkommens erfolgen. Auf die Möglichkeit einer autonomen, asymmetrischen Abmachung wurde unter diesen Umständen verzichtet. Das Abkommen - das ja in sich ausgewogen ist - kann als "courant normal"-Abmachung im Rahmen unserer traditionellen Verstärkung der bilateralen Handelsbeziehungen (Art. 15 FHA) gelten.

### **2.3 Brandy de Xeres, de Penedes und Montilla-Moriles Weine**

Die technische Abklärung ist erfolgt; gewisse Unterlagen werden noch geliefert. Es handelt sich hier um Qualitätsprodukte bestimmter Regionen, welche einem Aufsichtsorgan unterstellt sind.



Die schweizerische Konzession kann (falls durchführbar) autonom, oder vertraglich erfolgen: Im letzteren Fall ginge es um Briefwechsel, welche analog denjenigen für Cognac und Xerez zu gestalten wären.

### **3 Spanische Anliegen im Zusammenhang mit den bilateralen Verhandlungen EG-Schweiz**

Die spanischen Experten benützten die Gelegenheit, um nach erfolgter Bereinigung der "Altlasten", ihre Vorstellungen zu den Forderungen Spaniens an die Schweiz in Antwort auf die Schweizer Begehren vorzubringen. Inwieweit diese Vorstellungen bereits politisch in Madrid fixiert sind, ist nicht bekannt. Ob die EG-Kommission über die spanischen Anliegen im Bild ist, steht nicht fest. Noch weniger ob die EG-Kommission derartige Wünsche in ihrem Vorschlag aufnehmen wird, und ob die EG-Mitgliedstaaten diese Begehren unterstützen. Auch der zeitliche Rahmen steht nicht fest. Bis anhin hat sich die EG-Kommission mit dem Dossier der Verhandlungen Schweiz-EG nicht auseinandergesetzt. Der EG-interne Beratungskalender könnte weitere Verzögerungen beinhalten.

#### **3.1 Freier Personenverkehr**

- a. **Gleichstellung spanischer Arbeitnehmer mit anderen Arbeitnehmern aus EG-Staaten:** Erwähnt wurden z.B. Gleichstellung mit Italien im Erziehungs- und Bildungs- oder mit Deutschland im Sozialversicherungsbereich.

Laut BIGA besteht heute im wesentlichen schon materiell Gleichbehandlung - oder sie wird angestrebt.

- b. **Freier Personenverkehr:** Die "dritte Freiheit" sollte bilateral zwischen der EG und der Schweiz vereinbart werden. Die Schweiz strebt hier mittelfristig - vorab autonom - eine weitgehende Liberalisierung an, wird aber gleichzeitig eine gewisse Überwachung des Arbeitsmarktes aufrecht erhalten.

#### **3.2 Landwirtschaftliche Produkte**

Spanien fordert die Abschaffung von Zöllen und mengenmässigen Beschränkungen auf einer beträchtlichen Anzahl von landwirtschaftlichen Produkten sowie landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten.

Schweizerischerseits wäre man bereit, derartige Anliegen im Rahmen unserer Agrarpolitik, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beidseitigen Nutzens zu prüfen.

#### **3.3 Kohäsionsfond**

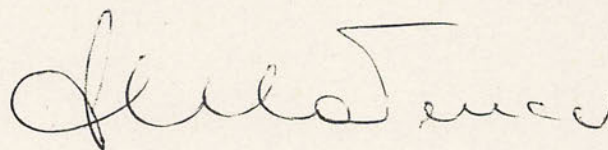
Spanien wünscht erneut einen Kohäsionsbeitrag seitens der Schweiz, wobei man auf Expertenebene durchblicken liess, der Ansatz für dessen Bemessung könnte nun derjenige des "Beitritts"<sup>4)</sup>, und nicht mehr derjenige des EWR sein.

---

4) Pro rata des Beitrags der beitretenden EFTA-Staaten an den EG-Kohäsionsfonds.



Mit dem EWR-Nein ist diese Konzession hinfällig geworden. Sie war im Rahmen der vollen Teilnahme am EG-Binnenmarkt als einmalige, auf 5 Jahre beschränkte einseitige Leistung vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Matteucci', written in a cursive style.

A. Matteucci